



Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

zur 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 28.08.2019, 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion (VL-108/2019)
Hier Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ranstadt
3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt (VL-102/2019)
4. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 19.08.2019

Ausschussvorsitzender
Christian Loh



Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 28.08.2019, 20:04 Uhr bis 22:20 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 19.08.2019 auf Mittwoch, den 28.08.2019 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:04 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Es werden keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 30.04.2019 erhoben.

Das Protokoll vom 26.06.2019 wurde erst am Tag der Sitzung den Mitgliedern übersandt. Die Unterzeichnung wurde zurückgestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Protokoll vom 30.04.2019.

2. Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion Hier Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ranstadt

VL-108/2019

Auf Einladung durch den Vorsitzenden nimmt Herr Wilfried Mogk (Bürgermeister der Gemeinde Echzell) an der Sitzung teil. Herr Christian Loh erläutert dem Gast den vorliegenden Antrag sowie den zeitlichen Ablauf bisher.

Herr Wilfried Mogk erläutert anhand einer Präsentation [diese wurde den Ausschussmitgliedern im Nachgang übermittelt] das in der Gemeinde Echzell angewendete Modell der Finanzierung der Straßenbeiträge über die Grundsteuer.

Es folgt eine ausführliche Erläuterung und Erörterung der Unterschiede von „einmaligen Straßenbeiträgen“ und „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“.

Anschließend wird durch Herrn Wilfried Mogk die Finanzierung der Straßenbeiträge über die Grundsteuer erläutert. Außerdem legt er die in Echzell stattgefundenen Abwägungsprozesse dar. Die aus seiner Sicht bestehenden Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle werden angesprochen.

Nach derzeitiger Rechtslage gibt es nur drei Alternativen zur Abrechnung / Umlegung der Straßenbeiträge:

- 1) Einmalige Straßenbeiträge
- 2) Wiederkehrende Straßenbeiträge
- 3) Finanzierung durch die Grundsteuer

Weiterhin besteht die Möglichkeit, gänzlich auf die Umlage der Kosten zu verzichten.

Frau Martina Grauling gibt zu bedenken, dass eine Erhöhung der Grundsteuer eine Steigerung der Abgaben an den Wetteraukreis zur Folge haben kann.

Es erfolgt ein Austausch im Gremium über das in Echzell angewendete Modell.

3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt	VL-102/2019
---	--------------------

Herr Steven Rüppel erläutert die geplanten Änderungen.

Frau Rita Herche beantragt, die Streichung des § 7 Abs. 3. Dieser beinhaltet die Reduzierung der Steuer für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und Menschen mit vergleichbar geringem Einkommen.

Herr Thomas Frech beantragt, den § 7 Abs. 3 nicht zu streichen, sondern nur eine Änderung vorzunehmen. Die neue Fassung soll den Passus beinhalten, dass dem genannten Personenkreis auf Antrag an den Gemeindevorstand, durch diesen eine Ermäßigung der Steuer beschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Steuersätze soll eine Harmonisierung mit der Gemeinde Glauburg angestrebt werden.

Herr Thomas Knauß schlägt vor, dass der TOP weiter im Ausschuss verbleibt. Die Steuersätze sollen im Rahmen der Haushaltsplanung erneut auf die Tagesordnung kommen. Bis zu einer Beschlussempfehlung sollen die Steuersätze unverändert bleiben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, im vorgelegtem Satzungsentwurf den § 7 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, im vorgelegtem Satzungsentwurf den § 7 Abs. 3 nicht zu streichen, sondern nur eine Änderung vorzunehmen. Die neue Fassung soll den Passus beinhalten, dass dem genannten Personenkreis auf Antrag an den Gemeindevorstand, durch diesen eine Ermäßigung der Steuer beschlossen werden kann.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass dieser Tagesordnungspunkt weiterhin im Ausschuss verbleibt. Die Steuersätze sollen im Rahmen der Haushaltsplanung erneut auf die Tagesordnung kommen. Bis zu einer Beschlussempfehlung sollen die Steuersätze unverändert bleiben.

4. Verschiedenes

Frau Martina Grauling berichtet über die aktuell vorliegenden Angebote hinsichtlich der Finanzierung zum Bauprojekt „Kindergarten Dauernheim“. Sie berichtet darüber, dass die aktuelle Zinsentwicklung nicht berechenbar ist und täglich Änderungen eintreten.

Weiterhin berichtet sie, dass der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 weiterhin nicht vorliegt.

Herr Michael Strecker erbittet den Sachstand hinsichtlich der Felsenkeller in Dauernheim. Die Bürgermeisterin erklärt, dass das beauftragte Unternehmen ihre Arbeiten abgeschlossen haben. Für Oktober oder November ist die Vorstellung des Gutachtens im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung in Dauernheim angedacht.

Herr Steven Rüppel berichtet, dass die im Ältestenrat gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Hessenkasse (Tilgungszuschüsse) bewilligt wurden.

Frau Rita Herche bittet um Sachstandsmitteilung hinsichtlich des Bauprojekts „Kindergarten Dauernheim“. Die Bürgermeisterin erläutert, dass ein Termin mit der beauftragten Firma stattgefunden habe. Das Gespräch sei aus ihrer Sicht positiv verlaufen. Der Vertrag bleibt bestehen, die Änderungen sind größtenteils umgesetzt.

Herr Christian Loh erbittet den Sachstand zur Erfassung der Straßenzustände in der Gemeinde. Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Förderbescheid zur Umsetzung der Maßnahme noch nicht vorliegt.

Durch Herrn Christian Loh wird angeregt, dass seitens des Gemeindevorstandes frühzeitig nach einem Pächter für das Bürgerhaus Ober Mockstadt gesucht wird. Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies erfolgen soll, hierzu aber eine schriftliche Erklärung durch den derzeitigen Pächter erforderlich ist.

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachstand zum Bauprojekt „Alte Gärtnerei“. Trotz mehrfacher Vorsprache bei den zuständigen Behörden wird eine Änderung des Bebauungsplans erfolgen müssen. Eine andere Lösung ist nicht in Aussicht. Sie kündigt an, dass die notwendige Vorlage in der kommenden Gemeindevertretersitzung eingebracht werden soll. Mit der Firma Depant steht sie im Austausch. Die Verzögerung des Projekts ist der Firma bekannt.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 29.08.2019

Christian Loh
(Ausschussvorsitzender)

Thomas Frech
(Ausschussmitglied und Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-108/2019

- öffentlich -

Datum: 19.08.2019

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst (1)
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.11.2018	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2018	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.05.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	22.02.2021	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2021	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2021	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	13.10.2021	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt		beschließend	öffentlich

**Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion
Hier Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ranstadt**

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Siehe Antrag

Anlage(n):

- (1) 20181029_CDU_FW_Antrag_Straßenbeitraege zum TOP 14. 13.11.2018
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
 - (2) 20190828_Präsentation_Gemeinde_Echzell
 - (3) 20200205_Straßenbefahrung
 - (4) 20200824_Antrag_Abschaffung
 - (5) 20200930_Vortrag_Wiederkehrende_Straßenbeitraege_Buseck
-

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Christian Loh (CDU)

Fraktionsvorsitzender
Raiffeisenstr. 13
63691 Ranstadt

Rita Herche (FW)

Fraktionsvorsitzende
Rabenbergstr. 2
63691 Ranstadt

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Christian Seitz
Heinrich-Jung-Straße 8

63691 Ranstadt

29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Seitz,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Ranstadt Überprüfung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss damit zu beauftragen, zusammen mit Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung die Vor- und Nachteile der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge herauszuarbeiten.

(2) Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, soll geprüft werden, ob mit den IKZ-Partnerkommunen Glauburg und Ortenberg oder auch nur mit einer der beiden Kommunen bei diesem Thema gemeinsame Initiativen gestartet werden könnten.

(3) Neben der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll der Haupt- und Finanzausschuss weitere Alternativen prüfen und die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Zu diesen zu diskutierenden Alternativen zählt mindestens die Variante, auf Straßenbeiträge ganz zu verzichten und stattdessen die Grundsteuer zu erhöhen.

(4) Neben unterschiedlichen Varianten der Verteilung von Kosten sollen in der Gemeinde auch Ansätze zur Reduzierung der Kosten diskutiert werden. Der Hessische Rechnungshof hat in seiner überörtlichen Prüfung, die als Kommunalbericht 2016 veröffentlicht wurde, in Kapitel 9 „Straßenunterhalt II – 192. Vergleichende Prüfung“ (S. 300 ff.) Empfehlungen für Kommunen abgegeben, um den Straßenunterhalt optimal gestalten zu können. In den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss soll geprüft werden, inwieweit die Vorschläge des Landesrechnungshofes umsetzbar sind und für die Gemeinde so Kostensenkungspotentiale erschlossen werden könnten.

Begründung:

In umliegenden Kommunen wird bereits intensiv über wiederkehrende Straßenbeiträge oder auch Alternativen dazu diskutiert. Teilweise sind auch schon Entscheidungen gefallen. Durch den Antrag soll der Diskussions- und Entscheidungsprozess auch in der Gemeinde Ranstadt angestoßen werden.

Es handelt sich um einen Prüfauftrag ohne vorherige Festlegung auf eine bestimmte Variante. Alle möglichen Varianten sollen bezüglich ihrer Vor- und Nachteile bewertet werden. Nach der Diskussion und Bewertung erfolgt ein Vorschlag an die Gemeindevertretung.

Mit freundlichen Grüßen



CDU-Fraktion Ranstadt
Christian Loh



FW-Fraktion Ranstadt
Rita Herche

Straßenbeiträge

Ranstadt
3. April 2019



Ausgangslage - Historie

Historie der Straßenbeiträge in Hessen

- ▶ Die Beitragserhebung hat lange Tradition
 - diese wurden bereits im Jahr 1893 in Preußen erhoben
- ▶ Aufnahme in die Hessische Gemeindeordnung im Jahr 1931
- ▶ Überführung in das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben im Jahr 1970
- ▶ Verschärfung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2012
- ▶ Aufhebung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2018



Entwicklung der Beitragserhebung in Hessen

- ▶ Einführung sog. „wiederkehrender“ Ausbaubeiträge als verträgliche Alternative zu den einmaligen Beträgen im Jahr 2013
- ▶ Aufhebung des Erhebungszwanges im Jahr 2018
- ▶ Die SPD-Fraktion im Landtag hat aktuell einen erneuten Anlauf unternommen, die Straßenbeiträge gegen Erstattung von Einnahmeausfällen gänzlich abzuschaffen.



Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

Straßenumbau und Straßenausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung)

- ▶ Für nach der Erschließung stattfindende **Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen** von Straßen **können** nach hessischem Landesrecht (§ 11 KAG) Straßenbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinden.
- ▶ Die Gemeinden können auch **wiederkehrende** Straßenbeiträge erheben (§ 11a KAG) und erhalten für die Einführung eine finanzielle **Förderung** aus dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (mind. 20 TEUR je Abrechnungsgebiet).
- ▶ Die Beiträge können auf Antrag - **ohne** Nachweis eines berechtigten Interesses - über einen Zeitraum von **bis zu zwanzig Jahren** zu einem Zinssatz von bis zu **einem** Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BFB (derzeit -0,88 %) in Raten gezahlt werden.
- ▶ Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist von der Vorrangigkeit der Leistungsentgelte vor Steuermitteln **ausgenommen**.



Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

- Finanzierung von Straßenum- und ausbaumaßnahmen

Einmalige Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone
Finanzierung

Grundstückseigentümer der
betroffenen Straße

Wiederkehrende Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone
Finanzierung

Grundstückseigentümer des
gesamten
Abrechnungsgebiets



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus einmaligen Straßenbeiträgen (Status Quo)

- ▶ Die bestehende Abrechnungspraxis kann bestehen bleiben und weiter angewendet werden.
- ▶ Das in der Vergangenheit bewährte -in der Gegenwart aber zunehmend umstrittene- System der vorteilbezogenen Straßenfinanzierung über die Grundstückseigentümer einer zu erneuernden Straße wird beibehalten.
- ▶ Den Beitragspflichtigen wird eine nahezu zinslose Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ermöglicht. Das erfordert allerdings eine Vorfinanzierung durch die Städte und Gemeinden, ggf. aus Krediten.
- ▶ Es wird (weiterhin) ein/e Sachbearbeiter/in innerhalb der Verwaltung benötigt, der/die anspruchsvollen Angelegenheiten des Beitragsrechts bearbeitet.
- ▶ Einmalige Beiträge werden aufgrund der hohen einmaligen Belastung nicht selten rechtlich angefochten.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Umstellung)

- ▶ Über wiederkehrende Straßenbeiträge können die finanziellen Lasten des Straßenbaus auf **alle** Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets umgelegt werden, so dass hohe einmalige Belastungen verhindert werden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge wird mit einmalig mindestens **20 TEUR je Abrechnungsgebiet** vom Land gefördert.
- ▶ Für Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren einmalige Beiträge gezahlt hatten, sind Überleitungsbestimmungen in Form einer **Verschonungsregelung** festzulegen. Somit werden Benachteiligungen von früheren Beitragszahlern vermieden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist mit der Erfassung aller beitragsrelevanten Daten der Abrechnungsgebiete verbunden und infolgedessen mit einem nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** verbunden.
- ▶ Es sollte ein verbindliches **Straßeninvestitionsprogramm** aufgestellt und umgesetzt werden.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

- ▶ Eine Finanzierung über die Grundsteuer vereinfacht die verwaltungsmäßige Abwicklung erheblich, da diese Abgabe ohnehin erhoben wird.
- ▶ Die Gefahr von **juristischen Auseinandersetzungen** aufgrund deskomplexen Beitragsrechts wird umgangen.
- ▶ Zur Finanzierung der Straßeninvestitionen über die Grundsteuer werden nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die **Mieter** herangezogen.
- ▶ Es kann allerdings eine **Ungleichbehandlung** gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern entstehen, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet hatten. Übergangsbestimmungen zur Verschonung solcher Grundstückseigentümer sind nach dem Grundsteuergesetz jedoch **nicht möglich**.
- ▶ Der **Haushaltsausgleich** muss - auch in Zeiten einer Rezession - dauerhaft gewährleistet sein.
- ▶ Ein **schrittweiser Umstieg** durch eine mehrstufige Erhöhung des Gemeindeanteils ist möglich.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

Variante C: Hügelstraße und Römerstraße

		Baukosten	Eigenanteil		umzulegen		Abschreibung	fehlender SoPo
	HHJahr	EUR	%	EUR	gesamt EUR	pro Jahr EUR	EUR	EUR
Hügelstraße	2019	850.000,00 €	50%	425.000,00 €	425.000,00 €	85.000,00 €	21.250,00 €	10.625,00 €
Römerstraße	2020	200.000,00 €	25%	50.000,00 €	150.000,00 €	30.000,00 €	5.000,00 €	3.750,00 €
		1.050.000,00 €		475.000,00 €	575.000,00 €	115.000,00 €	26.250,00 €	14.375,00 €
Messbetrag 2018		163.537,00	450%	735.916,50 €				
		163.537,00	70%	115.000,00 €				
		163.537,00	9%	14.375,00 €				
Grundsteuer B	2019-2023	520% ohne Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						
		529% inkl. Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						
	ab 2024	459% dauerhaft (40 Jahre) nur Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						

Varianten für Städte und Gemeinden

























Weitere Anmerkungen

- ▶ Sowohl bei einer Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge als auch bei einer Finanzierung aus der Grundsteuer oder anderen Einnahmequellen könnte die **Anspruchshaltung** an die Erneuerung von Straßen wachsen.
- ▶ Die Bemessung der Grundsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der veralteten Bewertungsmaßstäbe als **verfassungswidrig** angesehen. Eine Neuregelung ist bis Ende 2019 zu treffen und spätestens ab Beginn des Jahres 2025 anzuwenden. Nach dieser Reform wird es zu Verschiebungen bei der Grundsteuerbelastung kommen.



Zusammenfassung

Grafik: Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019

Kriterium	einmalige Beiträge	wiederkehrende Beiträge	Allgemeine Steuermittel
Umstellungsbedingter Verwaltungsaufwand (einmalig)	 keiner	 sehr hoch, allerdings gibt es eine Landesförderung zur Einführung	 keiner
Laufender Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung einmaliger Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung wiederk. Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 kein zusätzlicher Aufwand
Verschonbarkeit von bisherigen Beitragszahlern	 Verschonung nicht erforderlich	 Überleitungsregelungen geboten	 Verschonung nicht möglich
Vorteilsgerechte Lastenverteilung	 die unmittelbar bevorteilten Grundstückseigentümer werden an Kosten beteiligt	 die Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets werden an Kosten beteiligt	 die Abrechnung nach individuellen Vorteilen geht vollständig verloren
Vorfinanzierungsbedarf über Kredite mit Zinsbelastungen	 wegen Ratenzahlungsmöglichkeit besteht ggf. Vorfinanzierungsbedarf	 investive Sofortfinanzierung ist gewährleistet (mit Ausnahme d. Gemeindeanteils)	 nachgelagerte Deckung von Abschreibungen und Zinsen über Steuermittel
Erforderlichkeit von Fachwissen zum Beitragsrecht	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Abwicklung über das bestehende Steueramt
Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen	 die hohe Zahlungsverpflichtung erhöht tendenziell die Klagebereitschaft	 geringe Klagebereitschaft, aber Rechtsunsicherheiten bei wiederkehrenden B.	 geringe Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Urteil des VGH Kassel v. 05.08.2014
Zahlungsausfallrisiko	 durch Ratenzahlungsmöglichkeit eher geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)
Belastungsverteilung auf Eigentümer/Mieter	nur Eigentümer werden belastet	nur Eigentümer werden belastet	sowohl Eigentümer als auch Mieter werden belastet (bei einer Grundsteuerfinanzierung)

Chancen des Verzichts auf Straßenbeiträge

Der Verzicht ist insbesondere interessant für

- ▶ Städte und Gemeinden, die bislang keine Straßenbeitragsatzung hatten,
- ▶ Städte und Gemeinden, die zwar eine Straßenbeitragsatzung hatten, diese aber nicht oder nicht immer angewendet hatten oder
- ▶ Städte und Gemeinden, bei denen die Straßenbeiträge in der Bevölkerung ein besonders geringes Maß an Akzeptanz finden (z.B. Bürgerinitiativen etc.) und bei denen keine oder nur wenige beitragsfähige Maßnahmen in den letzten Jahren durchgeführt wurden.



Risiken des Verzichts auf Straßenbeiträge

Der Verzicht birgt Risiken für

- ▶ Städte und Gemeinden, die in den letzten Jahren sehr viele beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt und abgerechnet haben,
- ▶ Städte und Gemeinden, in denen die Straßenbeiträge von der Bevölkerung bisher akzeptiert und als gerecht empfunden werden.



Fazit

Straßeninvestitionen bedürfen einer Finanzierung durch die Gemeinden

- a) aus einmaligen Beiträgen,
- b) aus wiederkehrenden Beiträgen oder
- c) Ausschließlich aus Steuermitteln.

Ob und in welcher Form Straßenbeiträge erhoben werden sollen muss unter Abwägung der Vor- und Nachteile kommunalpolitisch entschieden werden.



Quellen

- ▶ Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019



Ihr Projekt zum Straßenerhaltungsmanagement

4 Bausteine

BAUSTEIN 1: STRASSENBEFAHRUNG

Leistung: Straßenbefahrung, Erstellung von georeferenzierten 360° Panoramabildern, Übergabe der Daten als HTML Datensatz

BAUSTEIN 2: ZUSTANDSERFASSUNG (NACH FGSV)

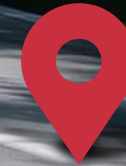
Erfassung des Straßenzustandes gemäß FGSV, Aufbau Knoten Kanten Modell

BAUSTEIN 3: MEHRSPARTENANALYSE

Prioritätenliste aus dem Zustand Kanal und Straße, Basis ist Baustein 2

BAUSTEIN 4: FACHDATENBANK (KOMMUNAL-LIZENZ)

DSGVO konforme Auskunft-Fachdatenbank Straßenerhaltungsmanagement inkl. Auswertungsfunktionen



Baustein 1: Die KC Straßenbefahrung

Befahrung mit Auto und Schmalspurfahrzeug siehe www.demo.strassenbefahrung.de



Bilder der Straßenbefahrung



Baustein 2: Netzknotensystem



Baustein 2: Bewertung



Baustein 2: Zustandserfassung nach FGSV



Erfassung des Zustandes der Straßenteilflächen gemäß den Vorgaben der FGSV pro Netzknotenabschnitt

Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

Basisdaten

Netzknotenabschnitt

Art Straßenteilfläche

Position

Material

digital. Fläche

digital. Länge / ...

Gültig seit

Zustandsklasse

Baustein 3: Mehrspartenanalyse

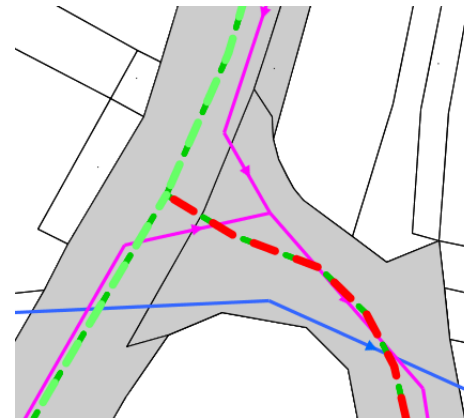
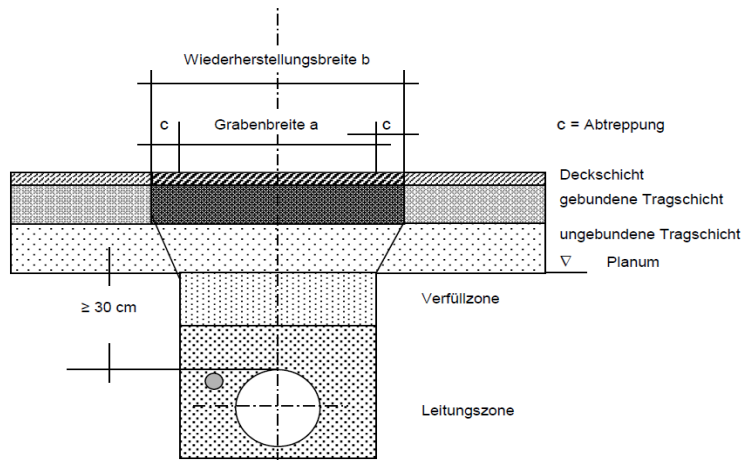


Übernahme der Bestands- und Zustandsdaten des Kanalnetzes (ISYBAU Daten) in die Fachdatenbank

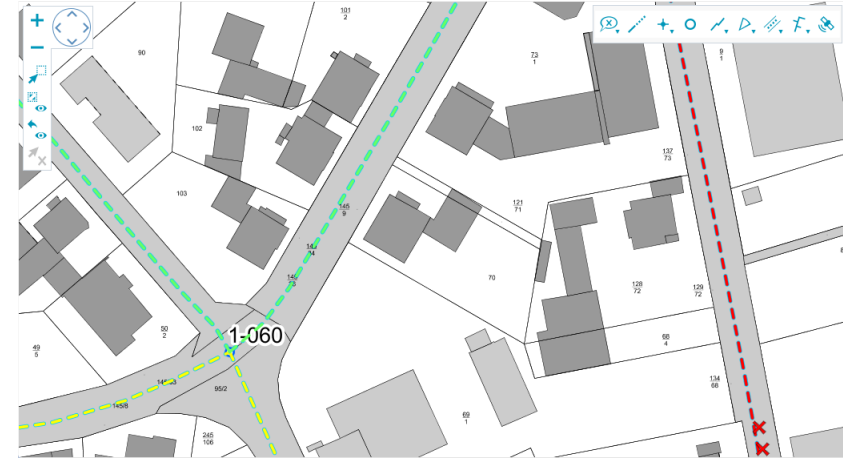
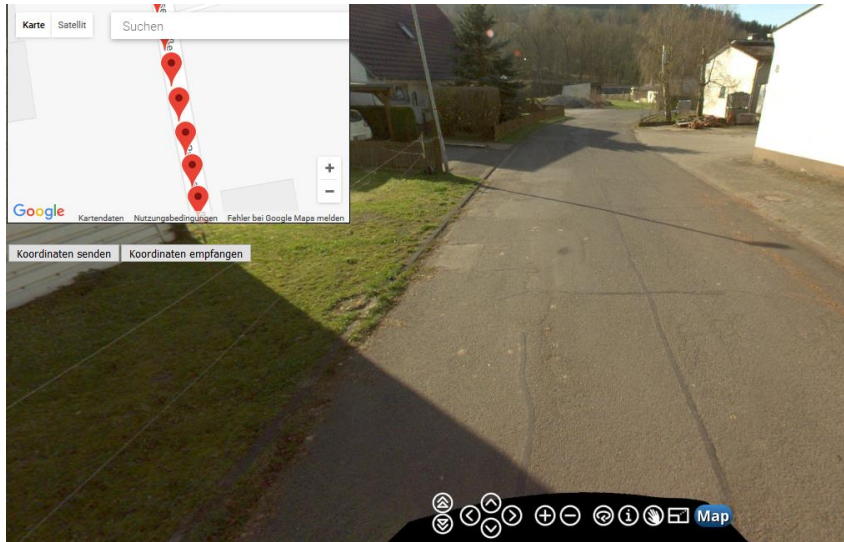
Überlagerung Straßen- und Kanalkataster

Auswertung der jeweiligen Zustandsdaten

Überlagerung der Zustandsdaten und Auswertung zu einer gemeinsamen Prioritätenliste



Baustein 4: Fachdatenbank



Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

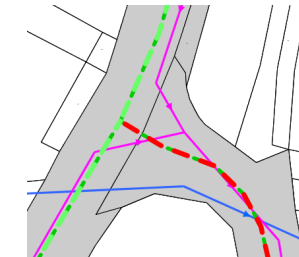
Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

Fachdatenbank als kommunale Auskunftslizenz zur Auswertung der Projektdaten

Kopplung der georeferenzierten 360° Panoramabilder mit dem Straßenbestands- und Zustandskataster

Darstellung der Mehrspartenanalyse Straße und Kanal

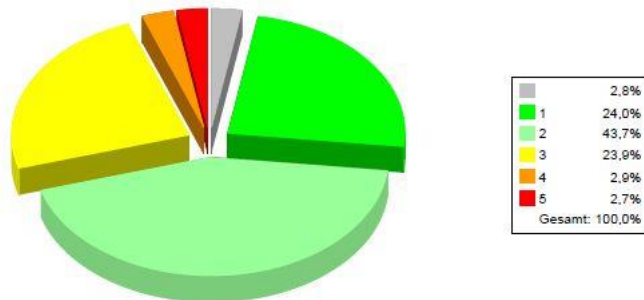


Auswertungen

Gemeinde Ranstadt

ZUSTANDSKLASSE (ges. Gemeindegebiet)	LÄNGE	BEFAHREN
"keine Bewertung"	1.196,76 m	114,23 m
Zustandsklasse 1	10.444,43 m	10.343,06 m
Zustandsklasse 2	18.967,46 m	18.949,55 m
Zustandsklasse 3	10.397,37 m	10.274,87 m
Zustandsklasse 4	1.245,70 m	1.245,70 m
Zustandsklasse 5	1.188,70 m	1.188,70 m
Gesamtlänge alle Zustandsklassen	43.440,43 m	42.116,11 m

Anteil Zustandsklassen an Gesamtlänge

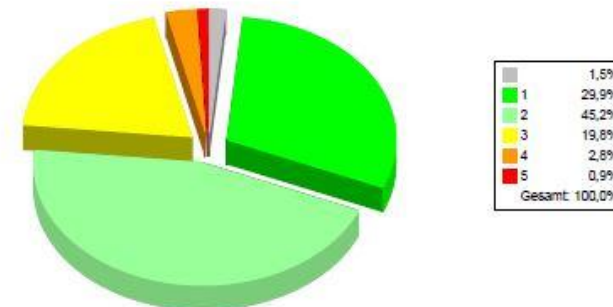


Zustandsklasse 4: Handlungsbedarf 1-3 Jahre
 Zustandsklasse 5: Handlungsbedarf < 1 Jahr

Gemeinde Ranstadt

ORTSTEIL	LÄNGE	BEFAHREN
Ranstadt	17.854,49 m	17.536,91 m
"keine Bewertung"	272,32 m	56,11 m
Zustandsklasse 1	5.330,01 m	5.228,63 m
Zustandsklasse 2	8.071,37 m	8.071,37 m
Zustandsklasse 3	3.526,41 m	3.526,41 m
Zustandsklasse 4	498,09 m	498,09 m
Am Wiesengrund	116,93 m	
Die Mockstädter Höhe	94,12 m	
Höhenweg	107,98 m	
Stolbergstraße	179,06 m	
Zustandsklasse 5	156,29 m	156,29 m
Im Kornfeld	86,56 m	
Sudetenstraße	69,74 m	
Ranstadt	17.854,49 m	17.536,91 m

Anteil Zustandsklassen an Gesamtlänge
Für Ranstadt



Zustandsklasse 4: Handlungsbedarf 1-3 Jahre
 Zustandsklasse 5: Handlungsbedarf < 1 Jahr

Auswertungen, Erneuerung vorhandener Straßen - Kostenschätzung

Bezeichnung	Zustandsklasse	Straße	Ortsteil	Straßenart	digital. Länge	Fläche gesamt	geschätzte Sanierungskosten 250€/m ² (GE)	Kanalanteil in m ² (1,4m Breite)	Kosten der Verbundmaßnahme
5-014_5-015	4	Zu der Aue	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	88,11	577,02	144.255,50 €	123,4	113.415,60 €
5-022_5-023	4	Alter Weg	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	67,82	387,21	96.803,25 €	95,0	73.065,20 €
5-028_5-030	4	Eschbergstraße	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	64,07	513,90	128.473,75 €	89,7	106.049,60 €
5-054_5-055	4	In den Krautgärten	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	60,39	297,53	74.382,25 €	84,5	53.245,40 €
2-047_2-048	4	Stadener Straße	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	111,50	972,74	243.184,25 €	156,1	204.159,95 €
2-050_2-051	4	Bornrain	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	28,21	238,43	59.608,25 €	39,5	49.735,45 €
2-050_2-062	4	Borgasse	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	59,09	642,83	160.708,25 €	82,7	140.025,35 €
2-052_2-054	4	Niedergärten	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	100,63	409,94	102.486,00 €	140,9	67.264,80 €
3-006_3-007	4	Leustädter Straße	Ober-Mockstadt	grundhafte Erneuerung	67,18	550,63	137.656,25 €	94,0	114.144,65 €
1-033_1-205	4	Höhenweg	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	107,99	1079,72	269.930,00 €	151,2	232.135,25 €
1-086_1-087	4	Stolbergstraße	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	179,06	921,49	230.371,75 €	250,7	167.701,45 €
1-095_1-097	4	Am Wiesengrund	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	116,93	839,61	209.903,50 €	163,7	168.979,40 €
1-113_1-114	5	Sudetenstraße	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	69,74	451,13	112.783,00 €	97,6	88.375,75 €
2-060_2-067	5	Langgasse	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	125,13	978,70	244.675,75 €	175,2	200.881,30 €
2-084_2-099	5	Kreuzpforte	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	108,32	807,83	201.957,00 €	151,7	164.043,60 €
					1.354,16		2.417.178,75 €		1.943.222,75 €

Auswertungen, Erneuerung vorhandener Straßen - Kostenschätzung



Auswertungen, Ausbau neuer Straßen - Kostenschätzung

Bezeichnung	Zustandsklasse	Straße	Ortsteil	Straßenart	digital. Länge	Fläche gesamt	geschätzte Sanierungskosten 250€/m ² (GE)	Kosten Kommune (10%)
4-021_4-022	5	Kapellenstraße	Bellmuth	erstmalige Herstellung	71,71	297,48	74.371,00 €	7.437,10 €
2-051_2-052	4	Borngasse	Dauernheim	erstmalige Herstellung	50,07	310,46	77.615,00 €	7.761,50 €
2-003_2-004	3	Am Weinberg	Dauernheim	erstmalige Herstellung	103,79	912,64	228.158,75 €	22.815,88 €
2-003_2-029	5	Am Bieberbau	Dauernheim	erstmalige Herstellung	131,11	637,10	159.275,75 €	15.927,58 €
3-001_3-002	4	Ober dem Donatuskirchhof	Ober-Mockstadt	erstmalige Herstellung	50,54	219,81	54.952,75 €	5.495,28 €
2-006_2-007	5	Buchenweg	Dauernheim	erstmalige Herstellung	117,13	470,64	117.660,50 €	11.766,05 €
2-049_2-119	5	Blumenstraße	Dauernheim	erstmalige Herstellung	45,87	263,23	65.806,25 €	6.580,63 €
1-214_1-217	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	29,38	125,90	31.475,50 €	3.147,55 €
1-215_1-218	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	29,30	125,90	31.475,75 €	3.147,58 €
1-216_1-219	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	27,88	125,82	31.454,00 €	3.145,40 €
					656,78		872.245,25 €	87.224,53 €

Vielen Dank für Ihr Vertrauen

KOMMUNAL-CONSULT BECKER AG
TAUNUSSTRASSE 51
354 15 POHLHEIM
INFO@STRASSENBEFAHRUNG.DE



Abschaffung Straßenbeiträge – Formulierung Strecker

(1)

Die Gemeindevertretung beschließt die Abschaffung der Straßenbeiträge zum 01.01.2021

(2)

Die Gemeinde Ranstadt führt im Rahmen ihres Straßenerhaltungsmanagements spätestens alle 5 Jahre (*) Straßenbefahrungen durch. Diese führen zu einer systematische Zustandserfassung der Gemeindestraßen. Zusammen mit dem Zustand des Kanalsystems wird für die kommenden 5 Jahre (*) eine Sanierungsplanung inkl. Kostenschätzung aufgestellt.

(3)

Die Gemeinde hat bezüglich der Finanzierung der Maßnahmen zur Straßenunterhalt abgewogen zwischen Einmalbeiträgen, wiederkehrenden Straßenbeiträgen und einer Erhöhung der Grundsteuer. Die Antragsteller halten es für ein notwendiges, faires und transparentes Verfahren, die Frage der Finanzierung der Straßenunterhaltung simultan mit der Abschaffung der Straßenbeiträge zu beschließen. Und nicht die Frage der Finanzierung auf später zu verschieben.

(4)

In Abwägung aller Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Finanzierungsvarianten entscheidet sich die Gemeinde Ranstadt für eine Erhöhung der Grundsteuer. Der Hauptunterschied zwischen den drei Finanzierungsvariante besteht in Gerechtigkeits- bzw. Solidaritätsaspekten. Bei Einmalbeiträgen zahlen die direkten Anlieger der Straße. Bei Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zahlen die Anlieger in einem zu definierenden Abrechnungsgebiet. Bei der Erhöhung der Grundsteuer ist die Solidargemeinschaft am Größten und auch diejenige, die auch sonst für die allgemeine Finanzierung herangewogen wird: Alle Einwohner bzw. Steuerzahler. Weitere Argumente für die Grundsteuer-Variante sind die Minimierung des Verwaltungsaufwandes und die größere Rechtssicherheit.

(5)

Der einzige gravierende Nachteil der Grundsteuer-Variante besteht in der Haushalts-Klarheit. Die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer sind allgemeine Haushaltsmittel, die im Haushalt nicht im Zusammenhang mit der Straßensanierung gebucht werden. Um diesen Nachteil abzumildern, beschließt die Gemeinde folgendes Vorgehen: Aus dem Sanierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen definierte Maßnahmen, zu mit einer Kostenschätzung verbunden sind. Für genau diesen Finanzierungsbedarf, verteilt auf die kommenden 5 Jahre (*), wird die Grundsteuer angepasst. Derjenige Betrag, der aus der (erhöhten) Grundsteuer für die Straßensanierung vorgesehen wird,

wird im Haushaltsvorbericht und in der Haushaltssatzung separat ausgewiesen. Durch diese Regelung wird versucht, größtmögliche Transparenz und Klarheit zu schaffen.

(*) alternativ: 3 Jahre (statt 5 Jahre)



Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Vorstellung



Dirk Haas

Bürgermeister der Gemeinde Buseck

Buseck, rund 13.000 Einwohner

Fünf Ortsteile

190 Straßen mit über 85km Länge

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Historie



Wiederkehrende Straßenbeiträge gibt es in:
Rheinland-Pfalz seit den 1980ern
Thüringen und Saarland

Seit 1. Januar 2013 auch in Hessen möglich

§11a KAG (Kommunales Abgabengesetz)

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Historie



Straßenbeiträge ein **MUSS!**

Erlass vom 3. März 2014 (Herbsterlass)

Ausschöpfung von Ertragspotentialen
U.a. Anwendung der Straßenbeitragssatzung

Wiederkehrende



Straßenbeiträge

Straßenbeiträge Möglichkeiten

- Ersterschließung
- Um- und Ausbau
- Grundhafte Sanierung

KEINE Instandhaltungsmaßnahmen, diese werden wie bisher über den allgemeinen Haushalt abgewickelt.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Straßenbeiträge Möglichkeiten

- Maßnahmenbezogen
- Wiederkehrend

Berechnungsgrundlagen und Gemeindeanteil gleich!

Verteilung der Kosten unterschiedlich

Ohne Straßenbeiträge, Finanzierung über die Grundsteuer

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Abrechnungsbezirke

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

- Abgeschlossene bebaute Flächen
- Ortsteile, Gewerbegebiete

Beispielsweise Buseck:

Alten-Buseck, Beuern, Großen-Buseck, Oppenrod, Trohe
Gewerbegebiet Ost, Gewerbegebiet Flößer Weg

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Abrechnungsbezirke

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsbezirk zahlen für die Baumaßnahmen innerhalb des Gebietes

Dazu wird ein Straßenbauprogramm über maximal fünf Jahre erstellt

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Straßenbauprogramm



Aus den Erhebungen über den Straßenzustand wird eine Prioritätenliste von Maßnahmen erstellt.

Fahrbahn, Gehwege, Ver- und Entsorgungsleitungen.

Daraus ergibt sich das Straßenbauprogramm für den jeweiligen Abrechnungsbezirk für die nächsten fünf Jahre.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Beitragshöhe



Alle Flächen innerhalb eines Bezirkes werden ermittelt.

Berechnungsgrundlage des Beitragspflichtigen:
Grundstücksgröße, genehmigte Stockwerke, Zuschläge für Gewerbe

Die Kosten der geplanten Baumaßnahmen werden addiert und auf die fünf Jahre verteilt.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Beitragshöhe

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Die umzulegenden Gesamtkosten werden entsprechend auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Beispielsweise in Großen-Buseck betrug der Beitragswert bisher 15 Cent pro m²

In Trohe und Oppenrod waren keine Baumaßnahmen geplant und somit wurden dort keine Straßenbeiträge erhoben.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Beitragshöhe

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Spitzabrechnung der erledigten Baumaßnahmen erfolgt am Ende der fünf Jahre

Ergebnis davon wird ins nächste Straßenbauprogramm übertragen

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Beitragshöhe

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

Verschonungsregel

Nach dem zahlen eines maßnahmenbezogenen Straßenbeitrag oder eines Ersterschließungsbeitrag wird der Grundstückseigentümer für 25 Jahre* von den wiederkehrenden Straßenbeiträgen verschont.

*In der Regel, es gibt auch Ausnahmen, sagt man...

... mir ist noch keine bekannt

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Aufwand



Natürlich geht das nicht ganz von allein.

Man benötigt den Straßenzustand aller Straßen

- sollte man sowieso im Bauamt aktuell führen
- Straßenbefahrungen gehören dazu

Liegenschaftskataster und Bebauungspläne

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Aufwand



Abfrage bei den Grundstücksbesitzern ob die gespeicherten Daten noch mit der Realität übereinstimmen

Software zur Berechnung ggf. professionelle Unterstützung

Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Aufwand



Dabei kommt sofort die Frage auf:
Was kostet das?

Jeder der hier einen Betrag nennen kann, lügt.
Auch für Buseck kann ich keinen Betrag nennen.

Grund: Viele der vorher genannten Maßnahmen hätten bereits oder müssen in naher Zukunft sowieso umgesetzt werden.
Daher ist der Mehraufwand nur schwer zu beziffern.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Widersprüche



Die Akzeptanz der wiederkehrenden Straßenbeiträge ist extrem hoch.
Ich gehe von deutlich über 90% aus.

Fragen dazu und Widersprüche hielten sich in Grenzen.
Bei rund 4.000 Bescheiden, nur gut 300 Nachfragen und letztendlich
nur wenige aufrechterhaltene Widersprüche.

Aktuell nur ein Verfahren welches juristisch geklärt werden muss.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Widersprüche



Die Nachfragen bezogen sich zum größten Teil auf Sachverhalte die bei maßnahmenbezogenen Straßenbeiträgen auch gekommen wären.

Veranlagung von Gartenland, Aufschlag für Mehrgeschossigkeit, etc.

Wichtig dabei die aktuellen Gerichtsurteile zu beachten. Da gibt es kleine aber wichtige Unterschieden zwischen den Bundesländern.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Vor- und Nachteile



Wiederkehrende

Niedrige Beiträge

Einbeziehung aller Grundstücke

Einmaliger Mehraufwand

Einmalige Diskussion

Widersprüche bei Einführung

Solidaritätsprinzip

Anlassbezogene

Hohe Beiträge

Belastung nur der Anlieger

Kein Systemwechsel

Diskussion bei jeder Baumaßnahme

Widersprüche bei Baumaßnahme

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Vor- und Nachteile



Straßenbeiträge

Niedrige Beiträge

Einbeziehung aller Grundstücke

Für Straßenbau gebunden

Verschonregel bis 25 Jahre

Alle fünf Jahre Beitragssatzung

Grundsteuer

Niedrige (Beiträge) Steuern

Einbeziehung aller Grundstücke

Fließen in den Gesamthauhalt ein

Keine Verschonregelung möglich

Pauschale Anpassung der Steuersätze

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Vor- und Nachteile



Die Geschichte mit der Bauernwitwe im Ortskern mit Hofreite und großem Garten hinten raus...

Diese Geschichte gibt es wirklich.
Maßnahmenbezogener Beitrag über 15.000,-
und der Bankberater macht dann nicht die Wege frei...

Der Villenbesitzer in der Stichstraße im Neubaugebiet wird es wohl nicht erleben, dass seine Straße grundhaft saniert werden muss...

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Resümee



Mein Resümee nach inzwischen über fünf Jahren und der Endabrechnung des ersten Bauprogramms:

Der Aufwand lohnt sich

Diskussionen über Straßensanierung sind deutlich sachlicher:
Wenn 's die Gemeinde bezahlt, muss es Natursteinpflaster sein,
wenn ich selbst bezahlen muss, ist die Straße noch lang gut.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

JETZT SIND SIE DRAN,
FRAGEN BITTE!!

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Gemeinde
Buseck

Richtig Gut

VIELN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT



Beschlussvorlage

Drucksache VL-102/2019

- öffentlich -

Datum: 12.08.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.08.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	beschließend	öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Derzeit werden alle Satzungen der Gemeinde Ranstadt auf ihre Aktualität überprüft.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Satzungsentwurf beinhaltet Redaktionelle Änderungen sowie einen neuen Passus zur Steuerermäßigung von Personen, die Leistungen aus dem SGB II beziehen. Hier muss die Gemeindevertretung entscheiden, ob Sie eine solche Ermäßigung einführen möchte. Es handelt sich hierbei um einen freiwilligen Tatbestand, der nicht zwingend erforderlich ist.

Des Weiteren sollte im Rahmen der Haushaltsberatung auch über die Steuerbeträge beraten werden. Hierzu hat die Verwaltung die umliegenden Kommunen abgefragt und eine entsprechende Übersicht erstellt.

Anlage(n):

- (1) 20190809_Hundesteuersatzung_entwurf
- (2) Übersicht_Hundesteuer

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Satzung ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) ¹Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) ¹Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. ²Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) ¹Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) ¹Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. ²Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. ²Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	156,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	300,00 €

- (2) ¹Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **900,00 €**.
- (4) ¹Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) ¹Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. **Rottweiler; dies gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind**. ²Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. ²Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
- (3) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ²Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) ¹Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) ¹Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) ¹Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2– nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) ¹Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) ¹Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Ranstadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ranstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) ¹Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) ¹Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Ranstadt liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) ¹Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) ¹Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) ¹Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) ¹Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgehändigt. ²Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. ³Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) ¹Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) ¹Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) ¹Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. ²Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) ¹Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. ²§ 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) ¹Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Übergangsvorschrift

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 21.03.2013 außer Kraft.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

	Ranstadt	Glauburg	Ortenberg	Echzell	Nidda	Reichelsheim	Büdingen	Florstadt	Altenstadt	Durchschnitt
1. Hund	60,00 €	75,00 €	78,00 €	60,00 €	60,00 €	54,00 €	90,00 €	48,00 €	51,00 €	64,00 €
2. Hund	156,00 €	150,00 €	96,00 €	85,00 €	84,00 €	78,00 €	140,00 €	72,00 €	102,00 €	107,00 €
weiterer Hund	300,00 €	300,00 €	120,00 €	100,00 €	96,00 €	96,00 €	200,00 €	108,00 €	204,00 €	169,33 €
gefährlicher Hund	900,00 €	600,00 €	900,00 €	1.000,00 €	880,00 €	696,00 €	700,00 €	648,00 €	615,00 €	771,00 €

Satzung ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) ¹Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) ¹Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. ²Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) ¹Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) ¹Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. ²Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. ²Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €,
für den zweiten Hund	156,00 €,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	300,00 €.

- (2) ¹Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,00 €.
- (4) ¹Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) ¹Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. **Rottweiler; dies gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind**. ²Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. ²Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
- (3) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ²Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) ¹Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) ¹Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen kann auf Antrag beim Gemeindevorstand die Steuer für den ersten Hund auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) ¹Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2– nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) ¹Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

- (2) ¹Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) ¹Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Ranstadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ranstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) ¹Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) ¹Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Ranstadt liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) ¹Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) ¹Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) ¹Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

- (5) ¹Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgehändigt. ²Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. ³Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) ¹Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) ¹Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) ¹Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. ²Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) ¹Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. ²§ 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) ¹Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Übergangsvorschrift

- ¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 21.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF